

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DO-IT

DO-IT B.V., DO-IT Food Ingredients B.V. and DO-IT Consumer Products B.V.

Artikel 1: Geltungsbereich

1. Für alle von DO-IT B.V., DO-IT Food Ingredients B.V. and DO-IT Consumer Products B.V. (nachfolgend als „DO-IT“ bezeichnet) abgegebenen Angebote, alle mit DO-IT geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen seitens DO-IT gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet).
2. Falls die von DO-IT geschlossenen Verträge von diesen Bedingungen abweichen, haben die Vereinbarungen in dem jeweiligen Vertrag Vorrang.
3. Die Anwendung von beim Abnehmer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich abgelehnt, und zwar auch für den Fall, dass der Abnehmer möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt auf die eigenen Bedingungen verwiesen hat oder diese für anwendbar erklärt hat.
4. Der Begriff „Abnehmer“ bezeichnet in diesen Bedingungen jeden, der Waren und/oder Dienstleistungen von DO-IT abnimmt beziehungsweise einen anderen Vertrag mit DO-IT schließt.
5. Abweichungen von den unten stehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform und werden erst nach ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch einen satzungsmäßig befugten Vertreter von DO-IT gegenüber dem Abnehmer wirksam.
6. DO-IT behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern. Diese Änderungen werden vierzehn Tage, nachdem DO-IT den Abnehmer davon in Kenntnis gesetzt hat, wirksam. Für bereits geschlossene Verträge gelten weiterhin die Bedingungen, die am Tage des Vertragsschlusses galten.
7. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen von einem zuständigen Gericht für unwirksam oder in anderer Form für nicht verbindlich erklärt werden, muss diese Bestimmung dahingehend aufgefasst werden, dass der Widerspruch oder die Unwirksamkeit der Bestimmungen aufgehoben wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen wird davon nicht berührt.

Artikel 2: Angebote

1. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind alle Angebote, die DO-IT dem Abnehmer unterbreitet, vollkommen unverbindlich. Sie gelten für die Dauer von dreißig Tagen nach dem Datum der Übermittlung an die Gegenpartei.
2. Die in Absatz 1 genannte Frist hat immer als Ausschlussfrist zu gelten. Das bedeutet, dass das Angebot nach Ablauf dieser Frist nicht mehr angenommen werden kann.
3. DO-IT behält sich das Recht vor, ein unterbreitetes Angebot innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Eingang der Angebotsannahme zu widerrufen. Falls DO-IT dieses Recht geltend macht, kommt kein Vertrag zustande.
4. DO-IT ist jederzeit berechtigt, die in ihren Angeboten enthaltenen Spezifikationen zu ändern.
5. Falls DO-IT dem Abnehmer ein Muster zur Abnahme zur Verfügung stellt, hat der Abnehmer fünf Werktage nach Erhalt des Musters die Gelegenheit, das Muster schriftlich abzunehmen. Falls der Abnehmer innerhalb dieser Frist nicht schriftlich reagiert, wird das Angebot von DO-IT beziehungsweise der DO-IT erteilte Auftrag unwirksam.

- Bei DO-IT gilt ein Mindestbestellbetrag in Höhe von € 1.000,-. Bei Unterschreitung dieses Betrags werden Bearbeitungskosten in Höhe von € 22,50 in Rechnung gestellt.

Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

- Ein Vertrag mit DO-IT kommt nur zustande, wenn DO-IT den Vertrag mit Hilfe einer Auftragsbestätigung (per E-Mail oder anderweitig) bestätigt hat. Einwände gegen den Inhalt dieser Bestätigung haben spätestens drei Tage nach Erhalt per Einschreiben oder per E-Mail erhoben zu werden. Erfolgt dies nicht, wird davon ausgegangen, dass sich der Empfänger mit dem Inhalt der Bestätigung einverstanden erklärt.
- Hinsichtlich des Inhalts des zwischen den Parteien geltenden Vertrags ist lediglich maßgeblich, was in der Auftragsbestätigung und in den vorliegenden Bedingungen in Bezug auf den Vertrag angegeben ist.
- Für Verträge, Lieferungen und Aufträge, für die DO-IT kein schriftliches Angebot oder eine Auftragsbestätigung erstellt hat, gelten die von DO-IT übermittelten Rechnungen oder Lieferscheine als Auftragsbestätigung. Es wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag korrekt und vollständig wiedergeben.
- Die Tatsache, dass DO-IT den Abnehmer beliefert und/oder bereits beliefert hat oder Dienstleistungen für ihn erbringt und/oder erbracht hat, begründet keinen Anspruch des Abnehmers auf zukünftige Belieferung durch DO-IT. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen entsteht dadurch kein Dauerschuldverhältnis. DO-IT ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung der künftigen Belieferung des Abnehmers in irgendeiner Weise zu begründen.

Artikel 4: Preise

- Die in den Angeboten und Preislisten von DO-IT aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich niederländischer Umsatzsteuer und gelten ausschließlich für die dabei angegebenen Kilogramm und/oder Einheiten.
- Die Preise in unseren Angeboten beruhen auf der Lieferung ab Werk nach den am Angebotsdatum geltenden Incoterms. Unter Werk wird das Firmengelände von DO-IT in den Niederlanden verstanden.
- Im Falle der Änderung der Preise (die Zulieferer DO-IT in Rechnung stellen) und/oder Änderung von (anderen) preisbestimmenden Faktoren wie etwa Wechselkursen, Löhnen und Gehältern, Steuern, Ein- und Ausfuhrzöllen, Aufwendungen, Frachtkosten u.Ä. im Anschluss an das Angebot von DO-IT beziehungsweise eine Bestellung des Abnehmers, ist DO-IT immer zu einer entsprechenden Änderung der Preise unter Berücksichtigung der diesbezüglich geltenden zwingenden Rechtsvorschriften berechtigt, unabhängig von der Frage, ob die Änderung für DO-IT zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Bestellung vorhersehbar war oder nicht. DO-IT wird den Abnehmer von den genannten Änderungen in Kenntnis setzen, sobald DO-IT von den Änderungen erfährt.
- Die im vorangehenden Absatz genannten Preisänderungen berechtigen den Abnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung oder Auflösung des Vertrags.
- Broschüren, Preislisten und andere Angaben, die DO-IT möglicherweise zur Verfügung stellt, sind lediglich Richtwerte und binden DO-IT nicht.

Artikel 5: Zahlung

- Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen hat die Bezahlung der Rechnung innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Bezahlung erfolgt durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von DO-IT angegebenes Bank- oder Girokonto, und zwar in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer. Das auf

den Kontoauszügen von DO-IT ausgewiesene Valutadatum ist für die Feststellung des Zahlungsdatums maßgeblich.

2. Der Abnehmer ist nicht zur Aussetzung oder Aufrechnung berechtigt.
3. Falls der laut Rechnung fällige Betrag nicht fristgerecht gezahlt wurde, ist der Abnehmer, ohne dass eine Aufforderung oder vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug und muss er DO-IT ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung die gesetzlichen Verzugszinsen nach Maßgabe von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zahlen.
4. Wie auch immer begründete Forderungen von DO-IT gegen den Abnehmer werden in folgenden Fällen unverzüglich und ohne Inverzugsetzung oder Mitteilung vollumfänglich fällig:
 - falls der Abnehmer irgendeine Verpflichtung infolge eines mit DO-IT geschlossenen Vertrags nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - wenn über den Abnehmer das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren verhängt wurde oder entsprechende Anträge gestellt wurden;
 - wenn der Abnehmer die Umschuldungsregelung beantragt beziehungsweise ihm die Umschuldungsregelung gewährt wird, oder wenn seine Betreuung beantragt wurde;
 - wenn irgendein Pfändungsbeschluss gegen ihn vorliegt;
 - wenn der Abnehmer verstirbt, sein Unternehmen liquidiert wird oder falls er mitteilt, dass er den Betrieb einstellen wird oder eingestellt hat;
 - bei Übertragung seines Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens, einschließlich Einbringung des Unternehmens in ein zu gründendes oder bereits bestehendes Unternehmen oder (teilweiser) Übertragung der Verfügungsgewalt über das Unternehmen.
5. In den in Absatz 4 genannten Fällen ist DO-IT ohne irgendeine Inverzugsetzung und ohne Anrufung eines Gerichts berechtigt, trotz eventuell anderslautender Vereinbarungen alle zwischen dem Abnehmer und DO-IT laufenden Verträge auszusetzen beziehungsweise dafür Barzahlung zu verlangen beziehungsweise die Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen sowie die gelieferten Waren unverzüglich zurückzuholen, ohne sich dadurch Schadenersatz- oder gewährleistungspflichtig zu machen, unbeschadet der DO-IT weiterhin zustehenden Rechte wie etwa Anspruch auf Schadenersatz.
6. DO-IT kann alle Beträge, die sie dem Abnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt infolge eines Vertrags schuldet und die gegebenenfalls fällig sind, mit Beträgen verrechnen, die der Abnehmer ihr oder mit ihr verbundenen Unternehmen schuldet.
7. Sämtliche tatsächlichen gerichtlichen und außergerichtlichen (Verfahrens-) Kosten, die DO-IT aufgrund von oder im Zusammenhang mit der nicht ordnungsgemäßen oder nicht fristgerechten Erfüllung der Pflichten des Abnehmers entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Abnehmers.
8. Die gerichtlichen Kosten beschränken sich ausdrücklich nicht auf die Verfahrenskosten, sondern gehen insgesamt zu Lasten des Abnehmers, falls er die (überwiegend) unterlegene Partei sein sollte.
9. DO-IT ist jederzeit berechtigt, nach ihrer Wahl von dem Abnehmer eine persönliche oder dingliche Sicherheit für die Erfüllung seiner (künftigen) finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber DO-IT zu verlangen. Dies gilt umso mehr, falls DO-IT berechtigten Anlass zu der Vermutung hat, dass der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber DO-IT nicht fristgerecht erfüllen wird. Falls und solange der Abnehmer in einem solchen Fall die Leistung einer Sicherheit ablehnt oder nicht zur Leistung der Sicherheit in der Lage ist, ist DO-IT berechtigt, die Durchführung ihrer Vertragspflichten auszusetzen oder den Vertrag bzw. die Verträge unverzüglich zu beenden, ohne sich dadurch Schadenersatzpflichtig zu machen.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübertragung

1. Alle von DO-IT zu liefernden und gelieferten Waren bleiben Eigentum von DO-IT, bis der Abnehmer alle Verpflichtungen gegenüber DO-IT in Bezug auf die betreffenden, vorangehenden und nächsten ähnlichen Lieferungen, in Bezug auf von DO-IT durchgeführten oder durchzuführenden Zusatz Tätigkeiten sowie in Bezug auf die (künftigen) Forderungen von DO-IT gegen den Abnehmer wegen (künftiger) Pflichtverletzungen des Abnehmers gegenüber DO-IT erfüllt hat.
2. Es ist dem Abnehmer bis zur Eigentumsübertragung nicht gestattet, die Waren in irgendeiner Form mit einem beschränkten Sicherheits- oder Nutzungsrecht zu belasten oder anderweitig dem Rückgriff von DO-IT zu entziehen.
3. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zur Eigentumsübertragung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und als gekennzeichnetes Eigentum von DO-IT zu verwahren.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Rechnung gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschaden, andere Beschädigungen und Verlust sowie gegen Diebstahl zu versichern und DO-IT die Policen dieser Versicherungen nach erster Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Falls der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber DO-IT verletzt oder DO-IT berechtigten Anlass zu der Vermutung hat, dass der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen wird, ist DO-IT berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich zurückzuholen. Nach der Rückholung wird dem Abnehmer der Marktwert gutgeschrieben, der auf keinen Fall höher als der ursprüngliche Kaufpreis sein kann, abzüglich der durch die Rückholung angefallenen Unkosten und des Schadens, der DO-IT infolge der Rückholung der Waren entsteht.
6. Falls DO-IT ihren Eigentumsvorbehalt geltend macht, wird der Abnehmer DO-IT den Ort mitteilen, an dem sich die Waren befinden, und DO-IT jederzeit freien Zutritt zu Geländen und/oder Gebäuden zur Prüfung der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte von DO-IT gewähren.
7. Wenn der Abnehmer die im Eigentum von DO-IT stehende Ware zu einer neuen Sache verarbeitet, handelt der Abnehmer dabei im Auftrag von DO-IT und verwahrt der Abnehmer die neue Sache für DO-IT.

Artikel 7: Lieferung und Lieferfrist

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die ihm von DO-IT zur Lieferung angebotenen Waren anzunehmen.
2. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung ab Werk („Ex Works“), Hermesweg 7, 3771 ND Barneveld, Niederlande, nach Maßgabe der Incoterms 2010. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Abnehmer über, da die Waren dem Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Spediteur bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitpunkt, da DO-IT dem Abnehmer mitteilt, dass die Waren zur Auslieferung im Lager bereitstehen.
3. Abweichend von den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes kann schriftlich vereinbart werden, dass DO-IT den Transport übernimmt. Die Gefahr und die Kosten von Lagerung, Beladen, Transport und Entladen sind auch in diesem Fall vom Abnehmer zu tragen, und zwar ab der Mitteilung im Sinne von Artikel 7.4. Es steht dem Abnehmer frei, sich gegen diese Risiken zu versichern.
4. DO-IT teilt dem Abnehmer schriftlich mit, dass die Waren zur Auslieferung im Lager bereitstehen. Der Abnehmer ist daraufhin verpflichtet, die ihm auszuliefernden Waren innerhalb von fünf Werktagen nach der zuvor genannten schriftlichen Mitteilung entgegenzunehmen bzw. entgegenzunehmen zu lassen.

5. Falls der Abnehmer die Waren nicht vor Ablauf der Lieferfrist abnimmt und/oder die Annahme der Waren verweigert, gelten die Waren als geliefert. DO-IT wird dem Abnehmer daraufhin eine Rechnung über die Ablieferung übermitteln.
6. Falls der Abnehmer die Produkte nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht abgenommen hat, ist DO-IT berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers bei DO-IT zu lagern (wenn die Lagermöglichkeiten von DO-IT dies erlauben). Im Falle der nicht fristgerechten Abnahme ist DO-IT berechtigt, den Vertrag vierzehn Tage nach Ablauf der Lieferfrist aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs von DO-IT auf Schadenersatz und des Rechts von DO-IT, die Produkte an Dritte zu verkaufen.
7. Soweit keine entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, bestimmt DO-IT, wie die Waren verpackt werden.
8. DO-IT ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert in Rechnung gestellt werden können. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Teillieferungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 5 dieser Bedingungen zu bezahlen.
9. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen stellen die für die Waren oder Dienstleistungen mitgeteilten Lieferfristen niemals Ausschlussfristen für DO-IT dar.
10. Die Lieferfrist beginnt erst, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist, DO-IT über alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben und Materialien verfügt und gegebenenfalls eine Zahlung geleistet wurde, sofern dies beim Vertragsabschluss vom Abnehmer zu erfolgen hat.
11. Für den Fall, dass eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich in Form einer Ausschlussfrist vereinbart wurde, ist der Abnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls DO-IT die bestellten Waren nicht innerhalb dieser Frist geliefert hat, allerdings erst, nachdem der Abnehmer DO-IT per Einschreiben eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewährt hat.
12. Falls DO-IT für die Verpackung Paletten, Kisten, Kästen, Behälter u.Ä. („Verpackungsmaterial“) zur Verfügung gestellt hat bzw. von Dritten hat bereitstellen lassen, ist der Abnehmer verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf eigene Rechnung und Gefahr an die von DO-IT angegebene Adresse zurückzuschicken, es sei denn, es handelt sich um Einwegverpackungen. Bleibt die Rücksendung aus, kann DO-IT dem Abnehmer die Kosten dieses Verpackungsmaterials in Rechnung stellen.

Artikel 8: Überprüfung und Mängelrüge

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Menge der Waren und Dienstleistungen unmittelbar nach der Lieferung bzw. Erbringung zu überprüfen. Mögliche Mängel in Bezug auf die Beschaffenheit und Menge müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs der Beanstandung gemeldet werden. Sonstige Beanstandungen müssen auf jeden Fall innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt der Waren bei DO-IT eingegangen sein. Ohne schriftliche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die gelieferten Waren oder Dienstleistungen abgenommen hat und werden keine diesbezüglichen Beanstandungen mehr entgegengenommen.
2. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten die von DO-IT auf den Frachtbriefen oder anderen Lieferunterlagen angegebenen Mengen als richtig.
3. Bei Beanstandungen im Zusammenhang mit Insektenschaden ist DO-IT nicht für Schäden haftbar, die sechzig Tage nach der Lieferung entstanden sind.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, DO-IT die angeblich mangelhaften Waren nach entsprechender erster Aufforderung seitens DO-IT innerhalb von fünf Werktagen nach Versand der Mängelrüge auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzuschicken, und zwar in der Verpackungsform, die DO-IT ursprünglich verwendet hat.

5. Eine Mängelrüge begründet niemals eine Aussetzung oder Aufrechnung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers gegenüber DO-IT beziehungsweise einen Rücktritt vom Vertrag.
6. Der Abnehmer darf die Ware nach der Feststellung eines Mangels erst wieder benutzen oder veräußern, nachdem ihm die entsprechende schriftliche Zustimmung von DO-IT vorliegt. Verstößt der Abnehmer trotzdem gegen diese Bestimmung, wird die Mängelrüge nicht bearbeitet.
7. Wenn die Prüfung von DO-IT ergibt, dass die Mängelrüge gerechtfertigt ist, wird DO-IT entweder eine Ersatzlieferung für die Waren oder Dienstleistungen vornehmen, falls dies möglich ist, oder, falls dies nicht möglich ist, dem Abnehmer die ihm in Rechnung gestellten Beträge gutschreiben. DO-IT ist nicht zur Erbringung anderer Leistungen oder zur Erstattung von Schaden verpflichtet.
8. DO-IT ist nicht zur Lieferung von Ersatzprodukten beziehungsweise zur Erstattung des Rechnungswerts verpflichtet, falls die mangelhaften Produkte DO-IT nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt wurden, und/oder falls der Abnehmer die Aufbewahrungsvorschriften der gelieferten Produkte nicht eingehalten hat, was dazu geführt hat, dass die Produkte verdorben sind und/oder dass nicht mehr festgestellt werden kann, ob die Beanstandung des Abnehmers berechtigt ist.
9. Wenn die Prüfung von DO-IT ergibt, dass die Mängelrüge nicht gerechtfertigt ist, werden die zurückgeschickten Waren vernichtet, es sei denn, der Abnehmer bittet DO-IT schriftlich um Rücksendung der Waren. Dieser Wunsch muss DO-IT bereits zu dem Zeitpunkt der Rücksendung der Waren an DO-IT mitgeteilt werden. Die Rücksendung der Waren an den Abnehmer erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.

Artikel 9: Allgemeine Pflichten des Abnehmers

Der Abnehmer sichert Folgendes zu:

1. Der Abnehmer wird für die Marken von DO-IT nur in einer Form Werbung betreiben, die DO-IT schriftlich genehmigt hat.
2. Der Abnehmer wird sich nicht in negativer Form über die Firma, die Marken und die Produkte von DO-IT auslassen.
3. Der Abnehmer muss für jede Verletzung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen eine nicht aufrechenbare Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) zahlen und in einem entsprechenden Fall akzeptieren, dass DO-IT das Recht hat, bereits geschlossene Kaufverträge rückgängig zu machen oder aufzulösen und/oder den Abnehmer von der weiteren Belieferung mit Waren und/oder Dienstleistungen auszuschließen und deswegen Schadenersatz geltend zu machen, unbeschadet des Rechts von DO-IT, die nachträgliche Erfüllung gegebenenfalls mit Schadenersatzleistung zu verlangen.

Artikel 10: Haftung und Haftungsfreizeichnung

1. Vorbehaltlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit von DO-IT oder ihren leitenden Mitarbeitern haftet DO-IT nicht für Schaden jedweder Art, der dem Abnehmer, seinem Personal oder anderen hinzugezogenen Personen oder Dritten dadurch entsteht, dass die von DO-IT gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht vertragsgemäß beziehungsweise untauglich sind, und für Schaden infolge einer Empfehlung von DO-IT in Bezug auf diese Waren oder von DO-IT erbrachten Dienstleistungen sowie für Schaden infolge der nicht fristgerechten, nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Lieferung der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen.
2. Falls rechtsverbindlich festgestellt wird, dass DO-IT trotz der Bestimmungen im vorangehenden Absatz für den dort genannten Schaden haftbar ist, beschränkt sich ihre

Haftung auf jeden Fall auf die Höhe des von ihrer Versicherung tatsächlich ausgezahlten Betrags beziehungsweise falls keine Versicherungsdeckung vorliegt, auf den Rechnungswert der von ihr gelieferten Waren oder Dienstleistungen, für die die Haftung geltend gemacht wird.

3. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 2 beziehen sich sowohl auf die vertragliche als auch auf die außervertragliche Haftung von DO-IT, einschließlich Produkthaftung.
4. Der Abnehmer stellt DO-IT von der Haftung für alle Ansprüche von hinzugezogenen Personen, einschließlich Personal oder Vertreter des Abnehmers und/oder Dritte, in Bezug auf den Schaden frei, für den DO-IT die Haftung gegenüber dem Abnehmer ausgeschlossen und/oder begrenzt hat.

Artikel 11: Gewährleistung

1. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Abnehmer und DO-IT räumt DO-IT für bei Dritten eingekaufte Waren nur dann Gewährleistungsansprüche ein, falls und insofern der Hersteller/Lieferant tatsächlich Gewährleistungsansprüche einräumt.
2. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen umfasst die Gewährleistung lediglich den Ersatz der jeweiligen Waren oder Dienstleistungen oder die Gutschrift des Rechnungsbetrags im Sinne von Artikel 8.6. Sämtlicher mittelbarer oder unmittelbarer Schaden, der dadurch entsteht, dass die von DO-IT gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen nicht vertragsgemäß beziehungsweise untauglich sind, fällt nicht unter die Gewährleistung.
3. Gewährleistungsansprüche werden unwirksam, falls die Vorschriften des Lieferanten beziehungsweise die Vorschriften von DO-IT bei der Verwendung der Waren nicht eingehalten wurden, falls die Waren nicht sachgemäß genutzt werden beziehungsweise falls die Waren nicht fachgerecht behandelt, aufbewahrt oder benutzt werden.
4. Falls der Abnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wird DO-IT dadurch ebenfalls von ihren (Gewährleistungs-) Pflichten befreit.
5. Der Gewährleistungsanspruch wird ebenfalls bei nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Überprüfung oder Mängelrüge im Sinne von Artikel 8 unwirksam.

Artikel 12: Durchführung durch Dritte/Übertragung von Ansprüchen

1. DO-IT ist berechtigt, bei der Durchführung des Vertrags die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.
2. DO-IT kann ihre durch Verträge mit dem Abnehmer begründeten Rechte und Pflichten ganz oder teilweise Dritten übertragen oder als Sicherheit überlassen. Der Abnehmer erteilt dafür bereits jetzt seine Zustimmung.
3. Der Abnehmer hat die zuvor in Absatz 2 genannten Befugnisse nach Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches jedoch nicht.

Artikel 13: Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt seitens DO-IT wird auf jeden Fall Folgendes verstanden: jeder Umstand außerhalb des Einflussbereiches von DO-IT, der die Erfüllung von Verpflichtungen, für die diese Bedingungen gelten, dauerhaft oder vorübergehend unmöglich macht.

Insofern sie noch nicht in der vorangehenden Definition erfasst wurden, fallen außerdem folgende Umstände unter den Begriff höhere Gewalt: Transportverbot, Importverbot, Exportverbot, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, krankheitsbedingter Ausfall von Personal, Transportbeeinträchtigungen, Aufruhr, Übergriffe, Feuer, Wasserschaden, Maschinendefekte, Energieversorgungsstörungen, staatliche Maßnahmen (die auf jeden Fall Ein- und Ausfuhrschränkungen umfassen) und Verkaufsverbote bei DO-IT bzw.

ihren Zulieferern, sowie Vertragsverletzung durch Lieferanten von DO-IT, infolge derer DO-IT ihre Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer nicht (mehr) erfüllen kann.

2. Falls die höhere Gewalt nach Ansicht von DO-IT vorübergehend ist, hat sie das Recht, die Vertragsdurchführung so lange auszusetzen, bis der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht, nicht mehr vorliegt.
3. Falls die höhere Gewalt nach Ansicht von DO-IT dauerhaft ist, hat sie das Recht, den Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts den Umständen entsprechend anzupassen oder vollständig oder teilweise aufzulösen oder mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne sich dadurch gegenüber dem Auftragnehmer schadenersatzpflichtig zu machen.
4. Falls DO-IT die vereinbarten Verpflichtungen bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat, ist sie berechtigt, die durchgeführten Tätigkeiten gesondert und zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen und muss der Abnehmer diese Rechnung wie einen gesonderten Geschäftsvorgang begleichen.

Artikel 14: Geistige und/oder gewerbliche Eigentumsrechte

1. DO-IT behält sich alle geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte von DO-IT und von ihren Zulieferern an den gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen vor. Der Abnehmer verpflichtet sich, diese Rechte weder direkt noch indirekt durch die Nutzung zu verletzen oder zu beeinträchtigen und erkennt die diesbezüglichen Ansprüche von DO-IT an.

Artikel 15: Rücktritt

1. Der Rücktritt des Abnehmers von einem mit DO-IT geschlossenen Vertrag kann ausschließlich mit Zustimmung von DO-IT erfolgen. Wenn DO-IT dem Rücktritt zustimmt, hat der Abnehmer DO-IT unverzüglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Rechnungswerts (inkl. Umsatzsteuer) zu zahlen.

Artikel 16: Auflösung

1. DO-IT ist berechtigt, den Vertrag im Falle des Eintritts der unten aufgeführten Ereignisse ohne Mitteilung, Inverzugsetzung und Anrufung eines Gerichts vollständig oder teilweise aufzulösen und die gelieferten Waren als Eigentum zurückzuverlangen und/oder Beträge, die der Abnehmer DO-IT schuldet, vollumfänglich einzufordern, und zwar unbeschadet des Anspruchs von DO-IT auf Schadenersatz, falls:
 - der Abnehmer irgendeine Verpflichtung gegenüber DO-IT nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - über den Abnehmer das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren verhängt wurde oder entsprechende Anträge gestellt wurden;
 - der Abnehmer die Umschuldungsregelung beantragt;
 - das Eigentum des Abnehmers vollständig oder teilweise gepfändet wird oder wurde;
 - der Abnehmer nach Ansicht von DO-IT nicht hinreichend kreditwürdig für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DO-IT ist;
 - das Unternehmen des Abnehmers aufgelöst oder liquidiert wird;
 - der Abnehmer den Betrieb einstellen wird oder eingestellt hat, bei Übertragung seines Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens, einschließlich Einbringung des Unternehmens in ein zu gründendes oder bereits bestehendes Unternehmen, oder bei (teilweiser) Übertragung der Verfügungsgewalt über das Unternehmen, sofern der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber DO-IT noch nicht vollständig erfüllt hat.

Artikel 17: Kündigung

1. Falls trotz der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 dieser Bedingungen ein (un-) befristeter Vertrag zustande gekommen sein sollte, ist DO-IT jederzeit berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden. DO-IT ist in keinem Fall zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 18: Aufrechnung

1. DO-IT ist jederzeit berechtigt, alle geldwerten Forderungen des Abnehmers gegen DO-IT mit Forderungen von DO-IT und mit DO-IT verbundenen Unternehmen gegen den Abnehmer aufzurechnen.
2. Falls der Abnehmer in irgendeiner Form einer Unternehmensgruppe angehört, umfasst der Begriff Abnehmer im Sinne dieses Artikels ebenfalls alle Unternehmen, die in irgendeiner Form dieser Gruppe angehören.

Artikel 19: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für alle mit DO-IT geschlossenen Verträge, für die die vorliegenden Bedingungen gelten, gilt ausschließlich das niederländische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf und ähnlicher Übereinkommen ist ausgeschlossen.
2. Alle Streitfälle, die aus den zwischen DO-IT und dem Abnehmer geschlossenen Verträgen einschließlich dieser Bedingungen hervorgehen, werden bei dem am Sitz von DO-IT zuständigen Gericht anhängig gemacht. Falls der Streitfall unter die Zuständigkeit des niederländischen Kanton-Gerichts fällt, gilt die gesetzliche Zuständigkeitsregelung.
3. Alle unsere Öle und Fette unterliegen den „Alle weiteren Geschäftsbedingungen gemäß Nofota Handelsvorschriften einschließlich Schiedsgerichtsbarkeit“.